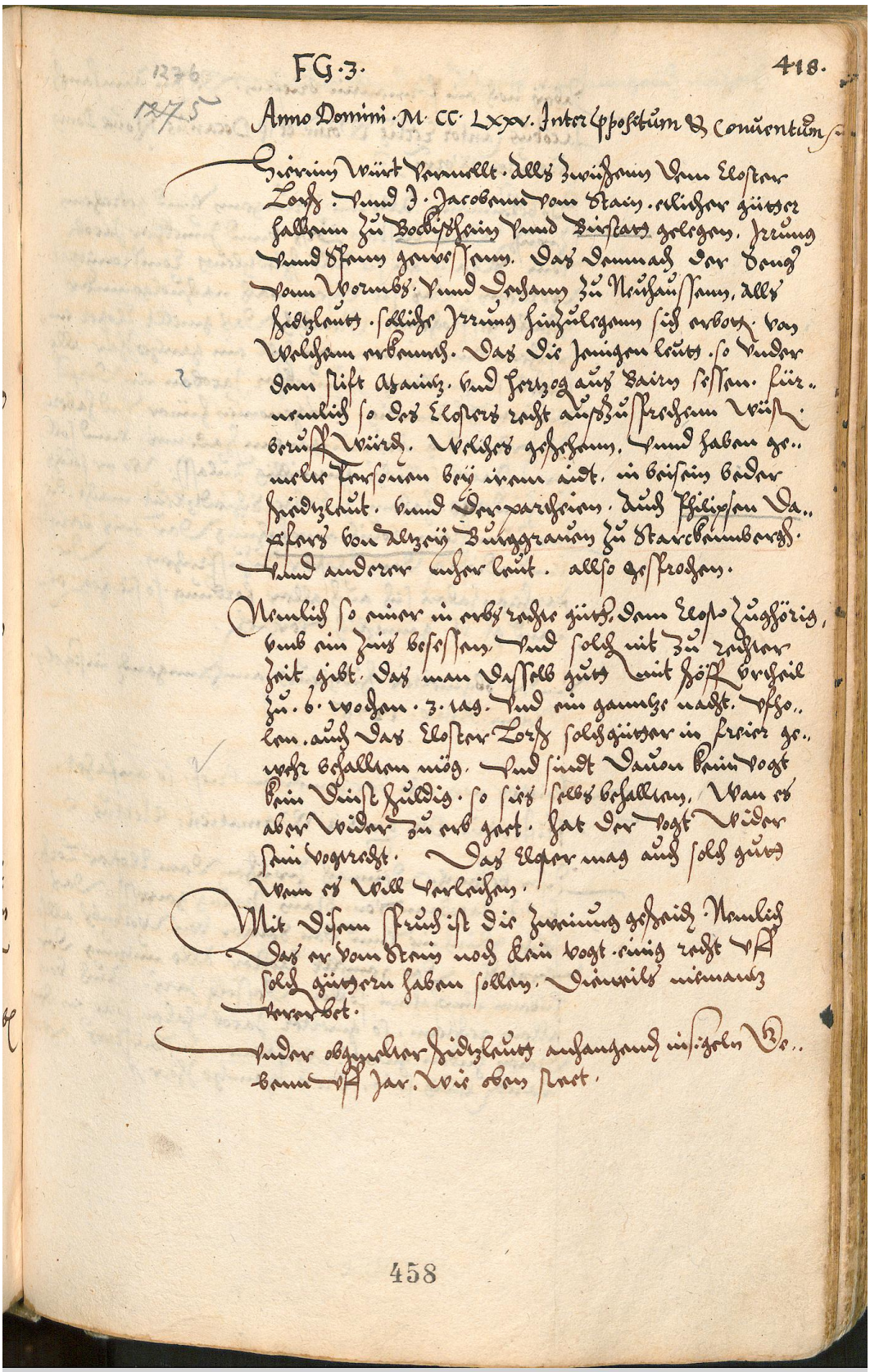


FG.3. 418.

1276
1275

Anno Domini .M. CC. LXXV. Inter Apostatum & Conventum ...

Hierinn wirt verwilligt. alles zwischen dem Closter Lorsch. und J. Jacobsen vom Stain. ehlicher güter halben zu Bodenheim und Winters gelegen. Irrung und Spenn gewesen. Das demnach der Hoff vom Wormbs. und Gehaim zu Neuhausen. alle Fischzehent. solicher Irrung hinfüro gain sich erbotten. von Volcham erbauwt. Das die jungen heren. so under dem Stift Meintz. und Hertzog aus Bairn sessen. für ... nemlich so des Closters recht anzusprechen weren. berüfft würd. Welches geschehen. und haben ge... merkt personen bey iren aidt. in beisein beder Fischzehent. und Hertzogen. auch Philipsen Da... stens von Helzen Burggrauen zu Starckenburgk. und anderer ehrer leut. alles gesprochen.

Nemlich so einer in ehr rechte güter dem Closter zugehörig, und ein Hus besessen. und solch mit zu rechter zeit gibt. Das man dasselb güt mit Hoff breuel zu. 6. wochen. 3. tag. und ein gantz nacht. pfle... ten. auch das Closter Lorsch solch güter in freier ge... walt behalten mög. und sindt dauon kein vogt kein dienst schuldig. so lang solch behalten. Wan es aber beider zu rechten gert. hat der vogt beider sein vogtrecht. Das Closter mag auch solch güt wann es will verleihen.

Mit disem spruch ist die Irrung geschaidt. Nemlich das er vom Stain noch kein vogt. einig recht an solch güter zu haben sollen. Dieweil niemandt ... erwehrt.

Under obgemelter Fischzehent anfangend ein. Jahr ... kommen ist Jar. Wie oben stet.

458

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
HEIDELBERG
HESSEN
Hessisches Landesarchiv
HESSEN
Staatliche Schlösser
und Gärten Hessen
UNESCO
Organisation der
Vereinten Nationen für
Bildung, Wissenschaft,
Kultur und Kommunikation
Kloster Lorsch
Welterbestätte
seit 1991
© Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
http://archivum-laureshamense-digital.de/view/sad_c1a_nr_17/0917